



## VIK-Stellungnahme

# zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

18. Januar 2021

### Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Anhörung zum o.g. Referentenentwurf eingeleitet. Der VIK begrüßt die hierin angelegte Schaffung von Rechtssicherheit für Ausnahmen bezüglich der Verrechnung von Messwerten. Nach Ansicht des VIK sollte die Novelle darüber hinaus genutzt werden, um notwendige Klarstellungen bezüglich § 35 MessEG umzusetzen.

### Schaffung von Rechtssicherheit für Ausnahmen zur Messwertverrechnung

Der VIK begrüßt die in § 41 Abs. 2 MessEG-Ref.-E. angelegte Verordnungsermächtigung. Nach geltendem Mess- und Eichrecht ist die Verrechnung von mess- und eichrechtskonformen Messwerten grundsätzlich nicht möglich. Mit § 25 Nr. 7 MessEV wurde eine Ausnahme geschaffen: Demnach dürfen Werte für Messgrößen auch dann angegeben oder verwendet werden, wenn diese nicht mit einem Messgerät ermittelt worden sind. Hierzu bedarf es jedoch einer allgemein anerkannten Regel zur Bildung von Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten ermittelt werden. Diese Regel muss zudem vom Regelermittlungsausschuss (REA) bewilligt werden. Die Verrechnung von Messwerten wird seit geraumer Zeit in Fachkreisen diskutiert und von der FNN-Projektgruppe „Messwertermittlung in komplexen Messstellen“ bearbeitet, mit dem Ergebnis, dass dem Regelermittlungsausschuss im März 2020 eine praxistaugliche technische Regel vorgeschlagen werden konnte. Der VIK verweist in diesem Zusammenhang auf die VDE-FNN-Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Da die Messwertverrechnung in der energiewirtschaftlichen Praxis einen Massen Anwendungsfall darstellt, sollte eine Verordnung gem. § 41 Abs. 2 MessEG-Ref.-E. zeitnah umgesetzt werden.

### Rechtssichere Anerkennung von § 35 MessEG-Ausnahmen

Die Regelung des § 35 MessEG wurde eingeführt, um bei gleichbleibenden gewerblichen Verbrauchern eine Vereinfachung der mess- und eichrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen. Die Regelung wird insbesondere von Betreibern von Industrie- und Chemieparks und den dort ansässigen Unternehmen in Anspruch genommen<sup>1</sup>. In der Vergangenheit haben viele Betreiber der Industrie- und Chemieparks eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung

<sup>1</sup> vgl. BT-Drs. 17/12727, Seite 47

von eichrechtlichen Pflichten bei den zuständigen Landeseichbehörden beantragt; nach Prüfung wurden die entsprechenden Befreiungsbescheide erteilt. Die Genehmigungen und sachgerechten Erleichterungen unter Wahrung der Qualitätsanforderungen sind gerade für die Abrechnung der im jeweiligen Industrie- bzw. Chemiapark verbrauchten Energien (Gas, Strom, Wärme) von erheblicher Bedeutung. Es besteht keine Klarheit darüber, ob sich die Befreiung für die jeweilige Versorgungsbeziehung auch auf ggf. weitere Marktakteure bezieht.

Auch nach Veröffentlichung des [„Leitfadens zum Messen und Schätzen“](#) der Bundesnetzagentur (Stand: Oktober 2020) ist der Anwendungsbereich des § 35 MessEG nach wie vor unzureichend geklärt (vgl. dort Seite 59): *„Ob eine ungeeichte Messeinrichtung, für die eine Befreiung nach § 35 MessEG besteht, auch im Rahmen der Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber dem Netzbetreiber eine „mess- und eichrechtskonforme“ Messeinrichtung im Sinne von § 62b Absatz 1 EEG 2017 darstellt oder nicht, ist nach dem Mess- und Eichrecht zu beantworten: Zu dieser mess- und eichrechtlichen Vorfrage, die nicht Gegenstand dieses Leitfadens ist, vgl. Abschnitt 3.1 „Erfassen und Abgrenzen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen“.*

Die in den §§ 62 a, b EEG geregelten Ausnahmen für die Abgrenzung von Strommengen im Rahmen energierechtlicher Anforderungen von an Dritte gelieferten Strommengen sollen einerseits sicherstellen, dass energierechtliche Umlagen in zutreffender Höhe ermittelt werden, andererseits aber den administrativen Aufwand für diese Ermittlung reduzieren. In der industriellen Praxis spielt bei dieser Abgrenzung die Nutzung des § 35 MessEG eine große Rolle. Leider stellen weder EEG noch die Auslegungshinweise der BNetzA eindeutig fest, dass Werte, die unter Nutzung des § 35 MessEG ermittelt worden sind, nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern auch gegenüber den für die Abwicklung der EEG- und anderer Umlage zuständigen Akteuren (Netzbetreibern, Behörden) verwendet werden dürfen, so dass hier eine Rechtsunsicherheit besteht.

Der VIK schlägt daher einen neuen § 35 Abs. 5 MessEG vor, mit dem die bestehenden Rechtsunsicherheiten im Sinne einer Klarstellung beseitigt würden:

#### Neuer § 35 Abs. 5 MessEG

***„Messeinrichtungen, die von einer Befreiung nach Abs. 2 erfasst sind, gelten im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes als Messeinrichtungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen; insbesondere ist die Verwendung von durch sie ermittelten Messwerten für die Abgrenzung von Mengen im Rahmen energiewirtschaftsrechtlicher Meldepflichten sowie in der Abwicklung von Umlagen zulässig und hinreichend.“***

Dadurch wird klargestellt, dass Messeinrichtungen, die einer Genehmigung nach § 35 Abs. 2 MessEG unterfallen, als Messeinrichtung galten und weiterhin gelten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Eine andere Auslegung des § 35 MessEG hätte zur Folge, dass diesem kein Anwendungsbereich mehr zukommen würde. Denn die Messwerte dienen stets nicht nur der Abrechnung von Leistungen zwischen zwei Unternehmen. Vielmehr müssen die Messwerte als „Reflex“ auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuer, Ermittlung der



EEG-umlagepflichtigen Strommengen, etc.). Würde § 35 MessEG dahingehend verstanden, dass die Messwerte für diese Zwecke nicht verwendet werden können, könnte die Regelung des § 35 MessEG grundsätzlich nicht mehr genutzt werden. Die Einführung des § 35 MessEG wäre somit ohne Nutzen gewesen, was nicht im Interesse des Gesetzgebers war und auch nicht sein konnte.

*Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*